

Sport



Förderstruktur SPORT

1. Sportförderungen
 - 1.1. Nachwuchs- und Leistungssportförderung
 - 1.2. Förderungen für Segel-, Ruder-, Wasserski- und Flugsportgeräte
2. Organisation & Durchführung von Sportveranstaltungen
 - 2.1. Förderung für die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - 2.2. Förderung für die Durchführung von Sport-Großveranstaltungen
3. Verbandsförderungen
 - 3.1. Dachverbandssubvention
 - 3.2. Fachverbandssubvention
 - 3.3. Förderung Übungsleiterausbildung
4. Sportstätteninvestitionen
5. Olympiazentrum
 - 5.1. Verein Olympiazentrum & Talentezentrum Oberösterreich
 - 5.2. Individualfördersystem Sport OÖ

ALLGEMEINES

OÖ. Sportgesetz

Der Sport in Oberösterreich ist durch das Landesgesetz über das Sportwesen in Oberösterreich 2019 (LGBl.Nr. 56/2019) geregelt. Die Förderrichtlinien leiten sich aus den darin enthaltenen Zielen ab. Die Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. dem Sport in Oberösterreich einen angemessenen Stellenwert zukommen zu lassen;
2. den Sport in Oberösterreich in all seinen Erscheinungsformen (wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungs- und Spitzensport, Behindertensport) und Arten (§ 2) bestmöglich zu fördern;
3. alle Maßnahmen gegen Doping zu unterstützen;
4. das Sportwesen in Oberösterreich in einer an demokratischen Grundsätzen orientierten, zeitgemäßen und effizienten Landessportorganisation Oberösterreich zusammenzufassen;
5. die Sicherung eines qualifizierten Sportunterrichts.

Sportarten

Welche Sportarten der Sport im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst, wird von der Landesregierung insbesondere unter Bedachtnahme auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene nach Anhörung des Landessportrats mit Verordnung festgestellt.

Die Oö. Sportartenverordnung (LGBl. Nr. 38/2020) ist die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Feststellung der Sportarten im Sinn des Oö. Sportgesetzes.

Sportstrategie Oberösterreich 2025

Mit der "Sportstrategie Oberösterreich 2025" wurde ein starkes Zukunftspaket für den Sport in unserem Bundesland geschnürt, das auch auf Bundesebene und in anderen Bundesländern auf Interesse stößt. Die Vision der "Sportstrategie Oberösterreich 2025" unterstreicht, dass Breitensport und Spitzensport im Sportland Oberösterreich gleichsam starke, nachhaltige Unterstützung erhalten. Die Sportstrategie baut auf 8 verschiedene Handlungsfelder auf.

Kernziele aus dem Handlungsfeld Förder- und Subventionsmanagement:

- # Wir streben auf Basis von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie Schwerpunktsetzungen eine zielgerichtete Förderung an.
- # Wir fördern die Sportler/innen, die Vereine und Verbände sowie Gemeinden auf der Basis von klaren und transparenten Richtlinien.
- # Wir erreichen mit unserem Förder- und Subventionsmanagement eine hohe Hebelwirkung und Wertschöpfung.

1. SPORTFÖRDERUNGEN

1.1. NACHWUCHS- und LEISTUNGSSPORTFÖRDERUNG

Allgemeines

- # Es können nur Vereine, die in der Landessportorganisation anerkannt sind, aus den Mitteln des Sportressorts unterstützt werden. Grundvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einem Oö. Dach- oder Fachverband sowie die Ausübung einer anerkannten Sportart lt. Oö. Sportartenverordnung.
- # Förderansuchen für eine Nachwuchs- bzw. Leistungssportförderung können nur für das laufende bzw. kommende Sportjahr abgegeben werden und sind mittels Formular, welches auf der Website des Landes Oberösterreichs (www.land-oberoesterreich.gv.at) sowie auf der Homepage des Sportlandes Oberösterreichs (www.sport-ooe.at) abrufbar ist, direkt an die Direktion Kultur & Gesellschaft, Abt. Gesellschaft, Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4021 Linz zu richten. Förderansuchen können auch per Mail an sport.post@ooe.gv.at eingereicht werden.

Förderziel

Ziel ist es, die Oö. Sportvereine bei der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs zu unterstützen, um die Weiterentwicklung der Talente sowie den Fortbestand des Vereinswesens zu gewährleisten.

Nachwuchssportförderung:

Die Nachwuchssportförderung ist eine jährliche finanzielle Unterstützung für Aufwendungen im Nachwuchsbereich der Oö. Sportvereine.

Die Förderhöhe richtet sich nach folgenden Parametern:

- # Vereinsgröße – Anzahl der Sektionen im Verein
- # Aufwendungen des Vereins für den Nachwuchsbereich im abgelaufenen Jahr:
Miete, Übungsleiter/in, Trainer/in, Sportlehrer/in, Sportgerätebeschaffung, Entsendungen
- # Voraussichtliche Aufwendungen für den Nachwuchsbereich im laufenden Jahr:
Miete, Übungsleiter/in, Trainer/in, Sportlehrer/in, Sportgerätebeschaffung, Entsendungen
- # Erfolge aus dem Vorjahr
- # Besondere Aktivitäten im laufenden Jahr

Leistungssportförderung:

Die Leistungssportförderung ist eine jährliche finanzielle Unterstützung für Aufwendungen im Leistungssportbereich der Oö. Sportvereine.

Voraussetzung sind internationale Erfolge sowie Erfolge bei Österreichischen Staatsmeisterschaften in der Allgemeinen Klasse (je nach Sportart).

Die Leistungssportförderung wird auch bei Vereinen gewährt, deren Mannschaften in der höchsten Spielklasse (z.B. 1. Bundesliga) vertreten sind.

Die Förderhöhe richtet sich nach folgenden Parametern:

- # Vereinsgröße – Anzahl der Sektionen im Verein
- # Aufwendungen des Vereins für den Leistungssport im abgelaufenen Jahr:
Miete, Übungsleiter/in, Trainer/in, Sportlehrer/in, Sportgerätebeschaffung, Entsendungen
- # Einnahmen des Vereins für den Leistungssport im abgelaufenen Jahr:
Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Sponsorbeiträge
- # Voraussichtliche Aufwendungen für den Leistungssport im laufenden Jahr:
Miete, Übungsleiter/in, Trainer/in, Sportlehrer/in, Sportgerätebeschaffung, Entsendungen
- # Erfolge des Vorjahres – Staatsmeisterschaften sowie internationale Wettkämpfe
- # Besondere Aktivitäten im laufenden Jahr

Abrechnung

Abrechnungsmodalitäten bei Beziehung einer Nachwuchs- und/oder Leistungssportförderung:

Abrechnung: Die Abrechnung hat bis spätestens **Ende des bewilligten Förderjahres bzw. der Saison** gemäß den Allgemeinen Förderrichtlinien und den Mindeststandards der internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oberösterreich zu erfolgen, wie in der Förderzusage mitgeteilt. Förderungen aus vergangenen Jahren, deren Abrechnungen nicht fristgerecht eingereicht wurden, verfallen und können nachträglich nicht mehr ausbezahlt werden. Eine zeitgerechte Abrechnung ist wesentlich, um die verlässliche Planung der jährlich festgelegten Fördermittel sicherzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist für die Abrechnung gewährt werden, vorausgesetzt, es erfolgt eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Förderstelle.

1.2. FÖRDERUNGEN FÜR SEGEL-, RUDER-, WASSERSKI- UND FLUGSPORTGERÄTE

Allgemeines

- # Es können nur Oö. Vereine und Verbände bzw. Verbands- bzw. vereinseigene GmbH, die in der Landessportorganisation Oberösterreich anerkannt sind, aus Mitteln des Sportressorts des Landes Oberösterreich unterstützt werden. Grundvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einem Oö. Dach- oder Fachverband sowie die Ausübung einer anerkannten Sportart lt. Oö. Sportartenverordnung.
- # Ansuchen um eine Sportförderung des Landes Oberösterreich für die Anschaffung von spezifischen Sportgeräten müssen mind. 2 Wochen vor Anschaffung des geplanten Sportgeräts gestellt werden. Nachträglich gestellte Förderansuchen für bereits angekaufte Geräte werden abgelehnt.

Förderziel

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Förderung von spezifischen Sportgeräten im Segel-, Wasserski-, Ruder- und Flugsport. Ziel ist es, die Anschaffung neuer Ausrüstungen zu unterstützen und dadurch die Qualität und Sicherheit der sportlichen Aktivitäten zu steigern.

Förderungsberechtigte Sportgeräte: Die Förderung erstreckt sich auf **vereinseigene** Segelboote, Motorboote, Ruderboote und Schulungssegelflugzeuge. Folgende Geräte werden gefördert:

Segelboote und Ruderboote

- alle Boote aus den derzeit anerkannten olympischen Disziplinen

Flugzeuge:

- Schulungssegelflugzeuge
- Schlepperflugzeuge

Motorboote:

- Trainings-/Wettkampfboote für anerkannte Wassersportvereine

Förderungshöhe, Budget und Antragsverfahren

Die Förderung beträgt **maximal 10 %** des tatsächlichen, mit Rechnung und Zahlungsbestätigung nachweisbaren Anschaffungswertes des jeweiligen Sportgeräts, die **Höchstgrenze** der Förderung liegt bei **10.000 Euro** pro Sportgerät. Je Verein/Verband/GmbH werden jährlich max. 10.000 Euro an Landessportfördermittel zugesagt.

Es steht jährlich ein Gesamtbudgetrahmen in der Höhe von max. 50.000 Euro zur Verfügung. Nach Ausschöpfung des vorhandenen Budgets werden die Anträge automatisch für das nächste Förderjahr vorgemerkt.

Antragsverfahren:

1. Die Antragsteller reichen zunächst ein formloses Ansuchen inklusive **zwei** vergleichbarer Kostenvoranschläge für das beabsichtigte Sportgerät bei der Landessportdirektion ein.
2. Nach abgeschlossener positiver Prüfung erhalten die Antragsteller ein Förderzusageschreiben.
3. Die Förderung wird nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen sowie Förderungserklärung auf das Vereinskonto angewiesen.

2. ORGANISATION & DURCHFÜHRUNG VON SPORTVERANSTALTUNGEN

Allgemeines

- # Es können nur Vereine oder Verbände, die in der Landessportorganisation anerkannt sind, aus den Mitteln des Sportressorts unterstützt werden. In Ausnahmefällen kann eine Unterstützung auch einer anerkannten Sportveranstaltungs-GmbH gewährt werden. Grundvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einem Oö. Dach- oder Fachverband sowie die Ausübung einer anerkannten Sportart, lt. Oö. Sportartenverordnung. Bei GmbH erfolgt die Berechtigung durch eine Prüfung der Landessportdirektion.
- # Ansuchen um eine Sportförderung des Landes Oberösterreich für die Organisation und Durchführung einer Sportveranstaltung müssen generell im Vorhinein, d.h. mind. 2 Wochen bzw. bei Sport-Großveranstaltungen mind. 6 Monate vor Durchführung der geplanten Sportveranstaltung, gestellt werden. Diesbezüglich Formblatt für Sportgroßveranstaltung Bund, Länder und Gemeinden ist zu beachten.

Bewerbung des Sportlandes Oberösterreichs

- # Bei Sportveranstaltungen, die seitens des Sportressorts des Landes Oberösterreich finanziell unterstützt werden, ist das Sport OÖ-Logo auf allen Drucksorten der Veranstaltung, etc. verpflichtend anzubringen.
- # Bei Sportveranstaltungen ab einer Landessportförderung in Höhe von 4.000 Euro ist – zusätzlich zur obligatorischen Verwendung des Sport-OÖ-Logos auf allen Drucksorten der Veranstaltungen – das Sportland OÖ entsprechend zu bewerben. Dazu zählen die sichtbare Anbringung von Sport-OÖ-Transparenten während der Veranstaltung, die Anbringung des Sport-OÖ-Logos auf der Interview-Rückwand, die Verwendung des Sport-OÖ-Logos auf der Website des Veranstalters, etc.
- # Die Sport-OÖ-Werbemittel (Transparente, Roll-ups, Sport-OÖ-Zelt, Sport-OÖ-Straßenbögen, etc.) können bei der Landessportdirektion, Stockbauernstraße 8, 4021 Linz, ausgeborgt werden und müssen vom Veranstalter selbst abgeholt und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zurückgebracht werden. Sollten die ausgeborgten Sport-OÖ-Werbemittel nicht ordnungsgemäß oder beschädigt retourniert werden, erfolgt keine Auszahlung der in Aussicht gestellten Landessportförderung.
- # Sollte die Bewerbung des Sportlandes OÖ nicht erfolgen, erfolgt keine Auszahlung der in Aussicht gestellten Landessportförderung.

Förderziel

Verbände, Vereine und Veranstalter werden bei der Durchführung von Sportveranstaltungen unterstützt. Ziel der Förderung ist es, ein breites sportliches Veranstaltungsprogramm in ganz Oberösterreich sowie die Präsenz von Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern über die Landesgrenzen hinaus zu ermöglichen.

2.1. FÖRDERUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SPORTVERANSTALTUNGEN:

Finanzielle Unterstützung für die Durchführung einer Sportveranstaltung. Die Förderhöhe richtet sich bei jeder Veranstaltung nach Sportart, Aufwand und Finanzierungsplan.

Förderkatalog:

- # Weltcups
- # Internationale Veranstaltungen mit hoher Bedeutung für (Ober)Österreich
- # Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften
- # Landesmeisterschaften in der Allgemeinen Klasse
- # Landesweite Top-Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für Oberösterreich

2.2. FÖRDERUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SPORT-GROSSVERANSTALTUNGEN

Finanzielle Unterstützung für die Durchführung einer Sport-Großveranstaltung. Voraussetzung ist die Einbindung sowie die Beteiligung von Bund, Land und Stadt bzw. Standortgemeinde.

Förderkatalog:

- # Weltmeisterschaften und Europameisterschaften
- # Weltcups

Abrechnung

Abrechnungsmodalitäten bei Beziehung einer Veranstaltungsförderung:

*Abrechnung: Die Abrechnung ist innerhalb von **6 Monaten nach der Durchführung der geförderten Veranstaltung** gemäß den Allgemeinen Förderrichtlinien sowie den Mindeststandards der internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oberösterreich vorzulegen, wie in der Förderzusage mitgeteilt. Förderungen für Veranstaltungen, deren Abrechnungen nicht fristgerecht eingereicht wurden, verfallen und können nachträglich nicht mehr ausgezahlt werden. Um die Planung der jährlich festgelegten Fördermittel sicherzustellen, ist eine zeitgerechte Abrechnung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist für die Abrechnung gewährt werden, sofern eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Förderstelle erfolgt.*

3. VERBANDSFÖRDERUNGEN

ALLGEMEINES

Oberösterreichs Dach- und Fachverbände sind wesentliche Partner für das Sportland Oberösterreich. Unterstrichen wird dies dadurch, dass die Verbände im Abschnitt Organisation des Sportwesens im Oö. Sportgesetz verankert sind. Weiters sind die Verbände wichtige Motoren bei der Umsetzung der Sportstrategie Oberösterreich. Neben dem großartigen ehrenamtlichen Engagement der Mitgliedsvereine sowie Funktionärinnen und Funktionären sind auch die Erfolge der Oö. Sportlerinnen und Sportler auf die wertvolle Arbeit der Dach- und Fachverbände zurückzuführen.

3.1. DACHVERBANDSSUBVENTION

Förderziel

Soll die Verbände bei der Verbandsorganisation sowie bei der Mitgliederbetreuung unterstützen. Die Dachverbandsförderung besteht aus einer Basisförderung, einer Projektförderung sowie einer Förderung für regionale Sportinitiativen (als Entfall des vormaligen Sportcents).

Voraussetzungen

- # Es können nur Oö. Dachverbände, die in der Landessportorganisation als ordentlicher Dachverband anerkannt sind, aus den Mitteln des Sportressorts unterstützt werden.
- # Die Frist für die Antragstellung läuft bis 31. Jänner des laufenden Jahres
- # Antragstellung mittels Formular „Antrag auf Gewährung von Fördermitteln“
- # Programmbeschreibung
- # Kostenschätzung Jahresprogramm
- # Förder- und Kooperationsvereinbarung (Übermittlung mit Förderschreiben)
- # Im darauffolgenden Jahr ist vom Dachverband ein Bericht über die Erfüllung der vereinbarten Positionen lt. Förder- und Kooperationsvereinbarung vorzulegen.
- # Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus den im Förderjahr zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.

Abrechnung

Abrechnungsmodalitäten bei Beziehung einer Dachverbandsförderung:

Abrechnung erfolgt lt. den Allgemeinen Förderrichtlinien sowie den Mindeststandards der internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oberösterreichs und wird bei der Förderzusage mitgeteilt.

3.2. FACHVERBANDSSUBVENTION

Förderziel

Soll die Verbände bei der Verbandsorganisation sowie bei der Mitgliederbetreuung unterstützen. Die Fachverbände (mit Ausnahme der außerordentlichen Fachverbände) werden vor jedem neuen Olympiazzyklus (Sommerolympiade) in 4 verschiedene Cluster (A, B, C und D) eingeteilt. Die Einteilung erfolgt auf Basis verschiedenster Parameter, die von der Landessportdirektion festgesetzt werden.

Voraussetzungen

- # Es können nur Oö. Fachverbände, die in der Landessportorganisation als ordentlicher Fachverband anerkannt sind, aus den Mitteln des Sportressorts unterstützt werden. In Ausnahmefällen können auch außerordentliche Fachverbände, die in der Landessportorganisation als solcher anerkannt sind, aus den Mitteln des Sportressorts unterstützt werden.
- # Fachverbände in den Clustern A & B müssen ein Nachwuchs- und Trainerkonzept vorlegen. Weiters müssen Verbände im Cluster A ein Konzept für den Betrieb eines Landes- bzw. Bundes-Leistungszentrums vorlegen.
- # Auf- und Abstufungen sind jährlich möglich. Verbände aus den Clustern A & B werden von der Landessportdirektion jährlich zu einem Verbandsgespräch eingeladen. Für Verbände aus den Clustern C & D findet das Verbandsgespräch grundsätzlich alle zwei Jahre statt.
- # Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus den im Förderjahr zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.

Parameter für die Einstufung im Clustermodell:

- internationaler Erfolgsnachweis
- Bedeutung der Sportart für Ober-/Österreich
- Potential für den nächsten Olympiazzyklus
- Qualität des Nachwuchs-/Trainerkonzepts
- Professionalität und Standing des Verbands (Organisation)
- Führung von Landes- oder Bundesleistungszentrum
- BORG-/HAS, Georg von Peuerbach Gymnasium (Unterstufenmodell) für Leistungssport
- Landestrainer/in
- finanzielle Unterstützung durch Bundesfachverband
- Anzahl Vereine/Erfolge allgemeine Klasse
- Mehr-Jahresplanung (Zukunftskonzept, Strategiepapier ...) des Verbands

Abrechnung

Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten bei Beziehung einer Fachverbandsförderung:

- # Die Fördererklärung muss bis spätestens **31.3. des laufenden Förderjahres**, für die die Fachverbandssubvention gewährt wurde, eingereicht werden, ansonsten verfällt Fachverbandsförderung zur Gänze.
- # Fachverbände des Clusters A müssen bis Jahresende Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen, mindestens in der Höhe der Fachverbandssubvention, vorlegen. Darüber hinaus ist von Cluster A-Verbänden bis zum **31.1. des Folgejahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. ein Jahresabschluss vorzulegen**.
- # Fachverbände aus dem Cluster B müssen Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen, mindestens in der Höhe der Fachverbandssubvention, bis Ende des laufenden Förderjahres einreichen.
- # Die Fachverbände der Cluster C und D müssen bis Ende des Jahres eine Kostenaufstellung vorlegen, aus der die jährliche Verwendung des Fachverbandszuschusses hervorgeht.

3.3. FÖRDERUNG ÜBUNGSLEITERAUSBILDUNG

- # Die Durchführung der ÜL-Ausbildung obliegt den Oö. Dach- und Fachverbänden im Einvernehmen mit der Landessportorganisation Oberösterreich. Die Organisation und Abwicklung der ÜL-Ausbildung erfolgt durch den jeweiligen Verband.
- # Die Teilnahme an einer ÜL-Ausbildung erfolgt ausschließlich aufgrund der Anmeldung durch einen Verbandsverein.
- # Ausbildungsdauer lt. Rahmenlehrplan; mindestens 57 Einheiten bei Basis- + Spezialmodul (1 EH = 45 min.). Es gibt die Möglichkeit nur das Spezialmodul (bzw. Basismodul) abzuhalten, wenn das Basismodul (bzw. Spezialmodul) bereits durch einen anderen Verband abgedeckt wird.
- # Förderung Spezialmodul im Rahmen der ÜL-Ausbildung durch die LSO OÖ.:
Bei Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien und Anerkennung als offizielle ÜL-Ausbildung leistet die LSO OÖ. für den qualifizierten Referenten-Einsatz im Rahmen des Spezialmoduls pro Unterrichtseinheit einen Förderungsbeitrag von 20,00 Euro.
Ausschreibung, Teilnehmerliste, Stundenplan sowie eine Kostenaufstellung sind der LSO OÖ. vorzulegen.
Das Formular für die Antragstellung finden Sie auf der Sportland Oberösterreich Homepage unter <https://www.sport-ooe.at/formulare.htm>.
- # Die positive Absolvierung einer ÜL-Ausbildung wird durch eine Urkunde, ausgestellt von Sport Austria, bescheinigt. Die Antragstellung erfolgt durch den durchführenden Verband.

RAHMENLEHRPLAN

Basismodul neu & Spezialmodul (sportart-/zielgruppenspezifisch)

Gesamtumfang

Basismodul	21 EH
Theorieprüfung	1 EH
Spezialmodul	mind. 25 EH
Stundenbilder erstellen	1 EH/Stundenbild, mind. 1 Stundenbild
Hospitation	mind. 2 EH
Prüfung + Lehrauftritt Spezialmodul	7 EH
GESAMT	mind. 57 EH

Abrechnung

Abrechnungsmodalitäten bei Beziehung einer Förderung für die Übungsleiter-Ausbildung:

Abrechnung erfolgt lt. den Allgemeinen Förderrichtlinien sowie den Mindeststandards der internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oberösterreich und wird bei der Förderzusage mitgeteilt.

4. SPORTSTÄTTENINVESTITIONEN

I. Allgemeines

- Grundsätzlich können nur
 - in der Landessportorganisation anerkannte Sportvereine und in der Landessportorganisation und Bundessportorganisation anerkannte Sportverbände mit Sitz in Oberösterreich
 - Gemeinde-, verbands- oder vereinseigene Gesellschaften sowie
 - oberösterreichische Gemeinden gefördert werden.
- Weiters muss es sich bei der geplanten Sportstätteninvestition um eine in der Sportartenverordnung des Landes Oberösterreich anerkannte Sportdisziplin handeln. Es ist daraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abzuleiten.
- Für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich gelten grundsätzlich die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“, für sogenannte Leuchtturmprojekte oder Sonderprojekte können individuelle Fördervereinbarungen getroffen werden.
- Förderansuchen müssen laut Vereinsgesetz vom Obmann und Kassier des Vereins unterschrieben sein, bei Gemeindeförderansuchen vom Bürgermeister.
- Nachträglich gestellte Förderansuchen für bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben oder bereits durchgeführte Sportveranstaltungen werden abgelehnt.
- Es gelten die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm>)
- Es werden keine Sportförderungen zur Entschuldung von Vereinen gewährt.
- Bei Insolvenzgefahr des Vereins werden keine Sportförderungen gewährt.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Landessportförderung über 25.000 Euro für Sport-Infrastrukturprojekte ist die Rücksendung der vom Vereinsvorstand bzw. vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin unterschriebenen Sportfördervereinbarung des Landes Oberösterreich binnen 3 Monaten nach Erhalt der Förderzusage.
- Grundsätzlich gilt, dass bei der Errichtung von Sportanlagen, die mit Fördermitteln des Landes errichtet worden sind, diese auf die Dauer von mindestens 20 Jahren als Sportanlagen genutzt werden müssen, andernfalls die gewährten Fördermittel zurückbezahlt werden müssen. Daran ändert auch ein Eigentümerwechsel nichts.
- Eine Landessportförderung für eine gepachtete Sportstätte kann nur dann gewährt werden, wenn ein aufrechter Pachtvertrag mit einer mindestens noch 20-jährigen Restlaufzeit vorliegt.
- Für die Anmietung oder Pacht von Sportgeräten (Pistengeräte, Rasenmäher, etc.) oder Sportstätten (Hallen, Lagerräume, etc.) kann keine Landessportförderung gewährt werden.
- Bevor eine Landessportförderung für ein Infrastrukturprojekt schriftlich in Aussicht gestellt wird, ist der Landessportdirektion vom Bauherrn der baubehördlich genehmigte Einreichplan vorzulegen.
- Im Falle von Katastrophenschäden bei Sportanlagen sind Entschädigungsanträge bei Gemeindegemeinschaften innerhalb einer 30-Tage-Frist nach Schadenseintritt bei der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung einzubringen, bei Sportanlagen von Vereinen und Privaten in der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Erst nach durchgeführter fachlicher Prüfung darf mit der Behebung der Schäden begonnen werden, ausgenommen sind jene Maßnahmen, bei denen Gefahr in Verzug besteht.
- Die Auszahlung von Sportfördermitteln erfolgt nach Vorlage von Zwischen- oder Endabrechnungsunterlagen in jenem Jahr, für welches die Sportfördermittel bewilligt wurden. Sofern zum Ende eines Jahres noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können für das Folgejahr bewilligte Sportfördermittel bei Vorlage entsprechender Zwischen- oder Endabrechnungsunterlagen gegebenenfalls auch schon zum Ende des jeweiligen Jahres ausbezahlt werden. Die Auszahlung von Teilförderbeträgen ist daher möglich.

II. Sportstättenbau

1) Baubeginn:

- Mit dem Bau bzw. der Sanierung von Sportstätten darf – sofern Bedarfszuweisungsmittel des Gemeinderessorts des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt werden – erst nach Genehmigung des aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplans der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung durch den jeweiligen Gemeinderat und bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung begonnen werden.

2) Finanzierung:

- Der Bauherr hat der Landessportdirektion mit Vorlage des Förderansuchens mittels des Formulars „Sportstätteninvestition“ (<https://www.sport-ooe.at/formulare.htm>) einen provisorischen Finanzierungsplan vorzulegen.
- Im Finanzierungsplan ist bei Hochbauvorhaben ca. ein Drittel als Eigenmittel und Eigenleistungen auszuweisen und vom Bauherrn grundsätzlich auch aufzubringen. Ein Beschluss des Vereinsvorstandes dazu ist der Landessportdirektion vorzulegen.
- Mit Unterzeichnung der Sportfördervereinbarung bestätigt der Bauherr, sämtliche Kostenerhöhungen selbst zu tragen. Nur im Einzelfall können Mehrkosten auf Grund von unvorhersehbaren Elementarereignissen und nach entsprechender Prüfung durch die Landessportdirektion anerkannt und eine zusätzliche Förderung gewährt werden, so ferne unverzüglich bei Bekanntwerden von Bauerschwernissen mit der Landessportdirektion Kontakt aufgenommen wurde.
- Der Ankauf von Grundstücken wird seitens des Sportressorts des Landes Oberösterreich finanziell nicht unterstützt.

3) Antragstellung:

Der Bauherr – so ferne ein Sportverein – hat im Wege der jeweiligen Gemeinde (ausgenommen Sportvereine in Statutarstädten) bei der Landessportdirektion ein Förderansuchen mittels des Formulars ‚Sportstätteninvestition‘ (<https://www.sport-ooe.at/formulare.htm>) möglichst in elektronischer Form an sport.post@ooe.gv.at einzubringen.

A) Notwendige Unterlagen bzw. Schritte bei Hochbauvorhaben (Klubgebäude, Tribünen, etc.):

- Bestandsplan mit Nutzflächenaufstellung zu bestehenden Gebäuden sowie Lageplan der Außenanlagen
- Abklärung der Erfordernisse mit der Landessportdirektion (Sanierung, Erweiterung, Neubau,...)
- Erst nach grundsätzlicher Befürwortung der Mitfinanzierung der geplanten Maßnahmen
Vorlage eines einfachen, maßstabsgetreuen Entwurfsplans. Erst nach Freigabe durch die Landessportdirektion sollte ein Einreichplan erstellt werden. Letztendlich ist die Vorlage des baubehördlich genehmigten Einreichplans erforderlich.
- Nach Freigabe des Entwurfsplanes Vorlage einer detaillierten Kostenschätzung bzw. konkreter Kostenvoranschläge inkl. Preisspiegel und Kostenzusammenstellungsfomular
- Vorläufiger Finanzierungsplan aus Sicht des Bauherrn (siehe Seite 2 im Formular „Sportstätteninvestition“)
- Baubehördliche Notwendigkeiten (Barrierefreiheit, Flächenwidmung,..) sind mit der Baubehörde abzuklären.

B) Bei Außenanlagen (Sanierungen von Tennisplätzen, Reitanlagen, etc.):

- Zwei aktuelle, vergleichbare Kostenvoranschläge
- Vorläufiger Finanzierungsplan aus Sicht des Bauherrn (siehe Seite 2 im Formular „Sportstätteninvestition“)

4) Endabrechnung:

- Nach Abschluss des Projektes und Vorliegen aller Rechnungen sind das Formular ‚Endabrechnung‘ (<https://www.sport-ooe.at/formulare.htm>) sowie alle Rechnungen und Zahlungsbestätigungen per E-Mail an die Landessportdirektion zu übermitteln (sport.post@ooe.gv.at). Die Vorlage von Originalunterlagen ist nicht erforderlich.
- Zu beachten sind die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm>).

5) Normraumprogramme für Hochbauten:

Fußball:

2-4 Umkleideräume	max. 100 m ²
2 Duschräume	je 8 – 10 m ²
2 WCs (im Umkleideraum situiert)	je max. 2 m ²
Schiedsrichter- und Sanitätsraum mit Dusche	11 m ²
WC-Anlage für Zuschauer (mind. eine behindertengerecht)	12 – 20 m ²
Geräteraum mit Garagator	15 – 20 m ²
Lageraum für Bälle und Dressen	12 – 16 m ²
Technikraum	max. 10 m ²
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	max. 50 m ²
Sektionsleiter-/Büroraum	max. 11 m ²
Gangflächen und Vorraum	max. 13 m ²
Gesamt	max. 275 m²
Terrasse (mit oder ohne Überdachung)	max. 50 m ²

Tennis (2 – 4 Plätze):

Umkleideraum für Damen inkl. Duschaum • pro 2 Tennisplätze eine Dusche	10 – 15 m ²
Umkleideraum für Herren inkl. Duschaum • pro 2 Tennisplätze eine Dusche	10 – 15 m ²
WC-Anlage (1 Sitz für Damen, 1 Sitz für Herren und 2 Pissstände) (mind. eine behindertengerecht)	10 m ²
Sektions- und Sanitätsraum	8 - 10 m ²
Geräteraum für Platzpflegegeräte	15 m ²
Technikraum (Warmwasser)	max. 10 m ²
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	max. 30 m ²
Gesamt	max. 105 m²
Terrasse (mit oder ohne Überdachung)	max. 25 m ²

Bei vereins- oder sektionsübergreifenden, neuen Klubgebäuden ist nur ein gemeinsamer Klubraum mit max. 65 m² genehmigungsfähig.

Stocksportanlagen:

Sektionsleiterraum (ab 3 Bahnen)	max. 9 m ²
Lageraum (inkl. Geräte)	max. 10 m ²
Klubraum	max. 25 m ²
WC-Anlage (je 1 Sitz für Damen und Herren)	max. 6 m ²
Gesamt	max. 50 m²

Stocksporthallen:

Halle mit max. 2 Bahnen	max. 275 m ²
Halle mit max. 3 Bahnen	max. 390 m ²
Halle mit max. 4 Bahnen	max. 505 m ²

Schützenhäuser:

8 Schießstände (10 m Distanz)	110 m ²
12 Schießstände (10 m Distanz)	160 m ²
Waffenraum	8 – 10 m ²
Büro und Auswertung	8 – 10 m ²
2 Umkleieräume Damen und Herren	8 – 10 m ²
1 Damen WC (behindertengerecht)	4 m ²
1 Herren WC	6 m ²
Klubraum	max. 20 m ²
Gesamt	max. 170 m² bzw. 220 m²

Faustball:

4 Umkleidekabinen	max. 40 m ²
2 Duschräume für je 2 Kabinen	max. je 8 m ²
WC-Anlage (davon 1 behindertengerecht)	max. 15 m ²
Büro- und Sektionsleiterraum	10 m ²
Ball- und Dressenlager	max. 15 m ²
Klubraum	max. 30 m ²
Garage (inkl. Garagentor)	max. 15 m ²
Gesamt	145 m²

Lagerräume für div. Sektionen: Festlegung der Größe mit der Landessportdirektion

6) Generelle Empfehlungen an die Planung von Klubgebäuden:

- Primäres Ziel bei der Platzierung des Umkleidegebäudes auf einem Grundstück ist eine kurze Wegführung. Umkleidegebäude sollen daher nahe beim Spielfeld und wenn möglich auch nahe zum Parkplatz situiert werden.
- Jedem Umkleideraum ist ein Waschraum direkt zugänglich zuzuordnen, sofern nur 2 Umkleieräume (Gäste- und Heimmannschaft) eingeplant werden. Bei 3 oder 4 Umkleieräumen ist für je 2 Räume eine gemeinsame Duschanlage ausreichend.
- Die lichte Innenhöhe eines Umkleideraumes ist mit 2,5 m als Mindestanforderung ausreichend.

- Schmutzroste und Schuhwaschanlagen speziell bei Mannschaftssportarten sollten eingeplant werden. Sie erleichtern die Reinhaltung des Gebäudes.
- WC-Anlagen für die Aktiven sollen vom Umkleideraum oder Vorraum erschlossen sein, keinesfalls aber über den Nassbereich des Waschräume.
- Die Notwendigkeit einer barrierefreien Planung ist rechtzeitig mit der Baubehörde abzuklären.
- Ein behindertengerechtes WC ist vorzusehen, wobei dieses auch im Damen-WC integriert werden kann (ebenfalls Abklärung mit der Baubehörde).
- Bei Klubgebäuden, die zentral beheizt werden, ist ein Energieausweis für Nicht-Wohngebäude (Nutzungsprofil Sportstätten) erforderlich. Für Klubgebäude, die ein Beheizungssystem aufweisen, jedoch nicht ganzjährig genutzt werden, genügt der vereinfachte Energieausweis für „sonstige Gebäude“.
- Gemeinsame Gänge für Spieler der gegnerischen Mannschaften und Schiedsrichter sind möglichst kurz zu halten. Die Wege von Zuschauern und Aktiven sollen einander nicht kreuzen.

7) Maximal anerkennbare Rahmenkosten bei Sportstätteninvestitionen (Bruttobeträge),

Landessportförderung: 25 % der geprüften, voraussichtlichen, sportrelevanten Kosten

A) Fußball:

Rasenspielfeld: (bis zu 70 x 110 m)

Trainingsspielfeld: (bis zu 65 x 100 m)

Kunstrasenspielfeld:

Landesförderung nur in Abstimmung mit OÖ. Fußballverband

Sanierung eines Spielfeldes (bis 20.000 Euro brutto): Förderung durch OÖ. Fußballverband, ab 20.000 Euro brutto: Land Oberösterreich

Flutlichtanlagen: Förderung durch OÖ. Fußballverband

Bewässerungsanlagen: Förderung durch OÖ. Fußballverband

Tribünen:

Erste und zweite Klasse: max. 150 Personen

Bezirksliga: max. 200 Personen

Landesliga und OÖ-Liga: max. 400 Personen

Die Sitzplatzanzahl von Tribünen für Vereine in höheren Ligen wird individuell geprüft und festgelegt. Im hinteren Bereich der Tribüne ist ein max. 2 m breiter Stehplatzbereich genehmigungs- und förderfähig.

Einzäunungen:

Rasenspielfeld (rund 500 lfm, 2 m)

Rasenspielfeld mit Trainingsfeld

Einfriedung (150 lfm, 3 m)

Ballfangzaun ca. 6 m, 120 lfm

B) Tennis:

Tennisanlagen:

Neuerrichtung von Spielfeldern mit Sand oder Kunstrasen

Sanierungen von Spielfeldern
Einzäunungen von Spielfeldern
Bewässerungsanlagen

Tennishallen:

2 -4 Plätze inkl. Umkleidekabinen

C) Asphaltstockanlagen:

Asphaltstockanlagen:

Neuerrichtung und Sanierung von Stocksportbahnen (im Freien)

Asphaltstockhallen:

2-4 Bahnen inkl. 50 m² Zusatzfläche

Asphaltstockhallen werden nur bis zu 3 Bahnen gefördert. Eine Halle mit vier Bahnen wird dann akzeptiert, wenn die Finanzierung ausschließlich durch den Verein erfolgt und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Eisstockbahnen:

max. 1 Bahn inkl. Kühlung, nur bei vereins- oder gemeindeübergreifendem Projekt

D) Sonstige Sportanlagen:

Leichtathletikanlagen:

Kugelstoßanlage
Weitsprunganlage
100 m Laufbahn (3 Bahnen)
Einfache LA-Anlage (100 m, Weit- u. Hochsprung, Kugelstoßen)
400 m Rundlaufbahn inkl. aller Nebenanlagen

Reitanlagen:

Freiplatz (20 x 60 m)
Dressurplatz (40 x 20 m)
Reithalle (40 x 20 m)
Sanierungen (inkl. Austausch von Sand)

Golfanlagen:

Keine Förderung

Kegelsportanlagen

Schießanlage

Bahnengolfanlagen:

Miniaturgolfplatz
18 Bahnen

Segelsportanlagen

Bootslagerhallen

Bootsanlegestellen (Stege,...)

Skateranlagen

Beachvolleyballplätze

Kletterwände:

Boulderwände
Großkletterflächen
Outdoorkletteranlagen

Funcourts

E) Keine finanzielle Unterstützungen für:

- Errichtung bzw. Sanierung von Turnhallen in Schulen
- Pacht und Miete von Mobilien und Immobilien

8) Nicht förderfähige Sportstätteninvestitionen

Nicht als sportrelevante Kosten anerkannt und daher nicht gefördert werden:

- Einrichtungen wie Ausschank, Küchen, Kühlschränke, etc.
- Außenanlagen (Zufahrtsweg, Parkplätze, etc.)
- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten, Fassadenreinigung,...)
- Anfallende bzw. angefallene Zinsen
- Lärmschutzwände
- Schulturnhallen
- Vereinsbusse
- Lautsprecheranlagen
- Matchuhren
- Computer und Notebooks

9) Finanzielle Förderungen für Energieinvestitionen:

9.1) Raumheizung und Warmwasserbereitung:

a) Anwendungsfälle:

Fußballklubgebäude: Einbau eines wassergetragenen Zentralheizungssystems für die Raumheizung + Warmwasserbereitung wird gefördert
Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

Tennisklubgebäude (Freiplätze): nur Förderung für die Warmwasserbereitung
Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

Stocksporthallen: Förderung für ein einfaches Heizungssystem nur für den Aufenthaltsbereich.

Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

Tennishallen und Sporthallen: Raumheizung und Warmwasserbereitung grundsätzlich förderbar, verschiedene technische Ausführungsvarianten der Raumheizung möglich - Beurteilung erfolgt im Einzelfall

Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

Sportschützensgebäude und Sonstige: bei Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs für eine Raumheizung (Winternutzung); analoge Regelung wie bei Fußballklubgebäuden (Einzelbeurteilung)

Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

b) Technische Anforderungen an die Energiesysteme:

Die Heizgeräte müssen den Bestimmungen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG bzw. dem Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 i.d.g.F entsprechen.

Elektrodirektheizungen und fossile Energieträger werden als Hauptheizungssysteme grundsätzlich nicht gefördert. Mögliche Ausnahmen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten werden im Einzelfall geprüft.

Die anerkekbaren Mehrkosten für ein hocheffizientes alternatives Energiesystem (lt. OIB RL 6, Ausgabe 2019) werden mit 25 % der sportrelevanten Kosten gefördert.

c) Photovoltaikanlagen:

Generell keine Sportförderung. Auf die bestehende Bundesförderung wird hingewiesen: Klima und Energiefonds: www.klimafonds.gv.at bzw. OeMAG Abwicklungsstelle: www.oem-ag.at

Generell sind mögliche Bundesumweltförderungen für hocheffiziente alternative Energiesysteme zu beachten: www.umweltfoerderung.at

9.2) Wärmeschutz des Gebäudes (bei Gebäuden mit einer Heizungsanlage):

Bei Neubauten und Sanierungen genügt die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen für die Wärmedämmmaßnahmen gemäß OIB RL 6, Ausgabe 2019, umgesetzt in der Oö. Bautechnikverordnung-Novelle i.d.g.F.

Landesinterne Regelung: Für typische Fußballklubgebäude (in der Heizperiode nicht durchgehend auf Norminnentemperatur beheizt) genügt die Einhaltung der Mindest-U-Werte gemäß OIB RL 6, Pkt. 4.4, Ausgabe 2019.

Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

Mögliche Bundesumweltförderung: www.umweltfoerderung.at

Erläuterung:

OIB: Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinien 1-6: Richtlinien zur Harmonisierung der Bauvorschriften in Österreich

5. OLYMPIAZENTRUM & TALENTEZENTRUM OBERÖSTERREICH

5.1. Verein Olympiazentrum Oberösterreich

Förderstrategie Verein Olympiazentrum Oberösterreich

Förderung zur Erfüllung der Kernaufgaben (Sportwissenschaft, Physiotherapie/Massage, Sportmedizin, Sportpsychologie, Sporternährung) im Olympiazentrum Oberösterreich auf Basis der Vorgaben des Österr. Olympischen Comitès (ÖOC), insbesondere Personalaufwand in den Kernbereichen. Über den Verein Olympiazentrum Oberösterreich können Bundesmittel für den Spitzensport in Oberösterreich abgerufen werden, die zur Umfeldbetreuung der Leistungs- und Spitzensportler/innen eingesetzt werden. Regelmäßig findet eine Evaluierung durch eine internationalen Expertenkommission statt, die über den Status „Olympiazentrum“ entscheidet. Mit der Förderung des Landes Oberösterreich können die erforderlichen „High Performance Units“ erfüllt werden. Weiters wird über den Verein Olympiazentrum das Präventions- und Schutzkonzept für den Sport in Oberösterreich umgesetzt.

5.2. Verein Talentezentrum Oberösterreich

Förderstrategie Verein Talentezentrum Oberösterreich

Förderung zur Erfüllung der Aufgaben als anerkanntes Nachwuchs-Leistungssportkompetenzzentrum in den Bereichen Sportwissenschaft, Athletiktraining, Regeneration, Sportpsychologie, Sporternährung und Karriereberatung im Verein Talentezentrum auf Basis der Vorgaben des Sportministeriums. Die Zielsetzung des Vereins Talentezentrum ermöglicht die duale Ausbildung im Leistungssport und in der Schule, in Zusammenarbeit mit den Leistungssportschulen BORG Honauerstraße, HAS Rudigierstraße und der Talentklasse im Georg von Peuerbach-Gymnasium. Über den Verein Talentezentrum können Bundesmittel für den Nachwuchsleistungssport in Oberösterreich abgerufen werden, die zur Umfeldbetreuung der Nachwuchsleistungssportler/innen eingesetzt werden.

Abrechnung

Abrechnungsmodalitäten bei der Jahresförderung für die Vereine Olympiazentrum & Talentezentrum Oberösterreich:

Abrechnung erfolgt lt. den Allgemeinen Förderrichtlinien sowie den Mindeststandards der internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oberösterreichs und wird bei der Förderzusage mitgeteilt.

5.3. INDIVIDUALFÖRDERSYSTEM SPORT OÖ (IFS SPORT OÖ)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Nachwuchssportlerinnen / Nachwuchssportler und Sportlerinnen / Sportler der allgemeinen Klasse, die folgende Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen:

Grundvoraussetzungen

Berechtigung, für Österreich zu starten
Fachverband ist Mitglied der Landessportorganisation und bei Sport Austria

Zusatzanforderungen

Hauptwohnsitz in Oberösterreich

oder

bei öö. Verein gemeldet

Der Letztbeschluss erfolgt immer durch ein Gremium.

Welche Unterstützungen sind möglich?

Finanzielle Unterstützung für erbrachte sportliche Erfolge in der abgelaufenen
Wettkampfsaison

und/oder

unentgeltliche Nutzung der Infrastruktur¹ und der Kernaufgaben im Olympiazentrum
Oberösterreich nach Kontingenten

Eine Evaluierung erfolgt mindestens halbjährlich (Frühjahr und Herbst), eine Veränderung der Förder-Einstufung durch das Gremium ist jederzeit möglich.

Abrechnung

Abrechnungsmodalitäten bei Beziehung einer Förderung für die Einstufung im Individualfördersystem Sport OÖ:

Abrechnung erfolgt lt. den Allgemeinen Förderrichtlinien sowie den Mindeststandards der internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oberösterreich und wird bei der Förderzusage mitgeteilt.